

## POLIZEIVERORDNUNG

über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Gemeinde Cölbe

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66) und der §§ 34 und 37 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26.01.1972 (GVBl. I S. 24) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1989 (GVBl. I S. 469 ff), wird gemäß den Beschlüssen der Gemeindevertretung vom ~~14. MAI 1990~~ nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Polizeiverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Gemeinde Cölbe.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielflächen.

### § 2

#### Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen Plakate, Anschläge, Beschriftungen und Werbemittel jeder Art, ausgenommen die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Wahlplakate, außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln) anzubringen.

(2) Es ist verboten, Straßenlaternen, Maste, Denkmäler, Einfriedigungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Haltestelleneinrichtungen, Ruhebänke, Bäume und sonstige öffentliche Einrichtungen oder Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder dort Plakate jeglicher Art anzubringen.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 dürfen Wahlplakate für Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahlen nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand an Straßenlaternen und Masten aufgehängt werden.

(4) Die Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 15 Hessische Bauordnung, ferner nicht auf genehmigte Sondernutzungen.

(5) Wer Plakate, die für eine Plakatierung vorgesehen sind, anderen Personen überläßt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach den Absätzen 1 bis 4 zu belehren.

§ 3

Sauberkeit

Wer öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.

§ 4

Hundehaltung und Verunreinigung

(1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß seine Tiere nur unter Aufsicht und angeleint auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen umherlaufen. Bissige Hunde müssen einen Maulkorb tragen.

(2) Es ist unzulässig, Hunde auf Kinderspielplätze mitzunehmen.

(3) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß das Tier seine Notdurft nicht auf Gehwegen, Gehflächen, Kinderspielplätzen, Friedhöfen oder sonstigen im bebauten Ortsbereich liegenden gemeindlichen Grundstücken verrichtet. Wenn ein Hund auf Gehwegen, Gehflächen, Kinderspielplätzen, Friedhöfen oder sonstigen im bebauten Ortsbereich liegenden gemeindlichen Grundstücken seine Exkremente hinterläßt, haben Halter oder Führer des Tieres diese Exkremente zu beseitigen.

§ 5

Einfriedigungen und Abgrenzungen

(1) Die Anbringung von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und unmittelbar entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.

(2) Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen und Gehwegen sind so zu beschneiden, daß sie den Verkehr nicht behindern und nicht in den Verkehrsraum ragen.

§ 6

Einrichtungen und Bauvorhaben

(1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer muß dulden, daß von den zuständigen Behörden an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung oder dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen dienen. Die Grundstücks- und Hauseigentümer sind vorher zu hören.

(2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 nicht beseitigen, beschädigen oder unkenntlich machen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen nach den §§ 2 bis 6 dieser Polizeiverordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 500,-- DM, geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3553 Cölbe, ~~05. JUNI 1990~~

DER GEMEINDEVORSTAND

*Wonne*

Butte  
Bürgermeister

